

Amt Gadebusch**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch****Satzung des Amtes Gadebusch
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 06. Februar 2014**

Aufgrund des § 129 i.V.m § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Gadebusch vom 10.12.2013 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Gadebusch werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes bleibt unberührt.
- (3) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung erhoben werden.

**§ 2
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Feststellung von Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Centbeträge können bei der Festsetzung der Gebühren auf 10 Cent nach unten abgerundet werden und bei der Erstattung auf volle 10 Cent nach oben aufgerundet werden.
- (3) Bei der Vornahme gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
- (5) Wird ein Antrag vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
- (6) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfs teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als gemeinnütziger oder mildtätig ist durch einen Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und

4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des §54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den genannten Stellen nach ihren Stellen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und die Verwaltungsgebühren Dritten nicht auferlegt werden können.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Geldleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührensschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung einer Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherheit eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren- und Erstattungspflicht

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist oder wenn der Bescheid zugeht, soweit im Bescheid keine abweichende Fälligkeit bestimmt wird.

§ 10 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden. § 2 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gadebusch vom 09.02.1999 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Gadebusch, den 06. Februar 2014


Rico Greger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 11.02.2014 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Anlage

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Gadebusch

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EURO
1	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	
1.1	Vervielfältigungen mit Kopiergerät je Seite schwarz/weiß bis Format DIN A 4	1,00
1.2	Vervielfältigungen mit Kopiergerät je Seite Farbe bis Format DIN A 4	1,40
1.3	Vervielfältigungen mit Kopiergerät je Seite schwarz/weiß bis Format DIN A 3	1,10
1.4	Vervielfältigungen mit Kopiergerät je Seite Farbe bis Format DIN A 3	2,10
1.5	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften, Zeugnissen, Unterschriften, u.ä. (ggf. zusätzlich Tarifstelle 1.1 bis 1.4)	8,00
1.6	Ausstellen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen, Bescheiden sowie die Ausstellung einer Zweitschrift oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn diese nicht anderweitig geregelt sind Je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstigen Informationsträger, soweit sie nicht zur Einsichtnahme ausgelegt sind und in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind Je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7.1	Einsichtnahme in Akten, Register und sonstige Informationsträger bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen Je angefangene 30 Minuten	25,00
1.8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird Je angefangene 15 Minuten	15,00
1.9	Schriftliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz) und Bescheinigungen aus amtlichen Unterlagen Je angefangene 15 Minuten	15,00
1.10	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und mit einem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, verbunden sind Je angefangene 15 Minuten	15,00
1.11	Örtliche Besichtigungen und Begehungen Je angefangene 30 Minuten	25,00

2.	Standesamt	
2.1	Suche eines Eintrages oder Vorganges aus alten Personenstandsbüchern (für familiengeschichtliche Auskünfte) Je angefangene 30 Minuten	24,00
2.2	Einfache schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	12,00
2.3	Vervielfältigungen aus alten Urkundsbüchern und alten Akten	8,00
3.	Steuern und Abgaben	
3.1	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
3.2	Ausgabe Hundesteuerersatzmarke	5,50
3.3	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	4,00
4.	Bauangelegenheiten	
4.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativattest) gemäß BauGB	25,00
4.2	Schriftliche Auskünfte zum Bau-, Planung- und Erschließungsrecht je angefangene 15 Minuten	15,00
4.3	Genehmigungen zum Ausbau von Grundstückszufahren an Gemeindestraße (ggf. zzgl. der Gebühr für örtliche Besichtigung nach Tarifstelle 1.10)	25,00
4.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach BauGB	25,00
4.5	Festsetzung und Vergabe einer Hausnummer (ggf. zzgl. der Gebühr für örtliche Besichtigung nach Tarifstelle 1.10)	25,00
4.6	Genehmigungsfreistellung gem. § 62 LBauO M-V Je angefangene 30 Minuten	25,00
4.7	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und sonstigen Erklärungen zu Gunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00
4.8	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstigen Erklärungen für Rechte Dritter	25,00
4.9	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage	15,00
4.10	Bescheinigung gem. §§7h, 10f, 11a und 52 Abs. 21 Satz 6 EstG; § 82g EstDV	15,00
4.11	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00